

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5fe232c5-c908-3b01-9703-125eb48641c2>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 56a StGB - Bewährungszeit

(1) <sup>1</sup>Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. <sup>2</sup>Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. <sup>2</sup>Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

